

Weiterwoller e.V.

Vereinssatzung

§ 1 Name und Sitz

Der Verein ist unter dem Namen „Weiterwoller e.V.“ ins Vereinsregister eingetragen. Er hat seinen Sitz in Berlin und das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe. Wir arbeiten mit Jugendlichen und jungen Erwachsenen, um den Übergang von Schule zu Ausbildung und Beruf zu realisieren. Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch:

1. Durchführung von Einzel- und Gruppengesprächen zu Themen wie beispielsweise Standortbestimmung, Erarbeitung von Vision und Lebensziel und Erarbeitung eines konkreten Planes zur Zielerreichung
2. Durchführung von Trainings und Gruppenaktivitäten zu Themen wie beispielsweise Teambuilding, Mut und Selbstbewusstsein, Ausdauer und Bewerbungen
3. Durchführung von individuellen Fördermaßnahmen zur Zielerreichung. Die Fördermaßnahmen bestehen aus Nachhilfestunden, Bewerbungstrainings sowie Stärkung von Sozialkompetenzen. Die Vergabe der Fördermaßnahmen wird auf unserer Homepage www.weiterwoller.de veröffentlicht.

Der Verein ist sowohl Ansprechpartner für die Jugendlichen und jungen Erwachsenen, als auch für die ausbildenden Unternehmen. Der Satzungszweck wird durch Spenden, Mitgliedsbeiträge bzw. anderweitige Einnahmen erfüllt.

§ 3 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede volljährige natürliche oder juristische Person werden. Dem schriftlichen Aufnahmeantrag kann der Vorstand innerhalb eines Monats widersprechen.

Weiterwoller e.V.

Die Mitgliedschaft endet mit Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen und muss 3 Monate vor dem Jahresende schriftlich mitgeteilt werden.

Es werden keine Mitgliedsbeiträge erhoben. Mitgliedsbeiträge können freiwillig monatlich oder jährlich bezahlt werden.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt.

§ 5 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

Sie fasst mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder Beschlüsse. Satzungsänderungen, eine Änderung des Vereinszwecks sowie eine Auflösung des Vereins bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Mitglieder, die sich der Stimme enthalten, werden behandelt wie nicht erschienen.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert und sind vom Protokollführer verbindlich zu unterschreiben.

Aufgaben der Mitgliederversammlung:

- Bestimmung der Anzahl, Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands
- Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands und Beschlussfassung über den Vereinshaushalt
- Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszwecks und Auflösung des Vereins

§ 6 Vertretungsberechtigter Vorstand gem. § 26 BGB

Der Vorstand besteht aus zwei Vorsitzenden. Die Funktion des Kassenwirts übernimmt der Vorstand. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt. Alle Mitglieder des Vorstandes müssen ordentliche Vereinsmitglieder sein.

§ 7 Geschäftsführender Vorstand / Beirat

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch Satzung ausdrücklich der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Beschlüsse werden schriftlich protokolliert. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Vorstandsmitglied anwesend ist.

Weiterwoller e.V.

Der Vorstand wird für die Dauer von 5 Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Vorstandsmitglieder können für die Vorstandstätigkeit eine pauschale Tätigkeitsvergütung pro Jahr erhalten.

Der Vorstand lädt schriftlich zwei Wochen im Voraus mindestens einmal im Jahr zur Mitgliederversammlung ein. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.

Stehen der Eintragung im Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig durchzuführen.

§ 8 Auflösung / Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Auflösung des Vereins als Tagesordnungspunkt angekündigt worden ist. Die Auflösung des Vereins kann mit einer einfachen Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder beschlossen werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stiftung „Zukunft für Berlin“ c/o KIDS & CO GmbH, Neuenhagener Str. 1A, 12623 Berlin (Finanzamt für Körperschaften I, Bredtschneiderstraße 5, 14057 Berlin - Steuernummer: 27/641/04192).

Das Vermögen ist unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden.

§ 9 Gerichtsstand und Erfüllungsort

Gerichtsstand und Erfüllungsort sind der Vereinssitz.

Berlin, 27. Februar 2017